



VIBÖ

ÖBGL - steuerliche Nutzungsdauer

Die vom BMF festgelegte Pauschalregelung, wonach die in der Österreichischen Baugeräteleiste 2009 (ÖBGL 2009) angeführten Nutzungsjahre unter Zugrundelegung des Faktors 1,5 bis Ende 2016 als Basis für die Festsetzung der steuerlichen Abschreibung herangezogen werden können, wurde vor kurzem erneut um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung gilt für alle Geräte, die in einem Wirtschaftsjahr angeschafft werden, welches vor dem 1.1.2018 beginnt (siehe Beilage).

Derzeit laufen Gespräche mit dem BMF, um nach Auslaufen der verlängerten Übergangslösung (ab 2018) eine finale Pauschalregelung auf Basis der neuen ÖBGL 2015 fixieren zu können. Über die Ergebnisse dieser Gespräche werden wir Sie auf der VIBÖ-Homepage und im Rahmen unseres Newsletters informieren.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass die vom BMF festgelegte Pauschalregelung keine rechtliche Bindungswirkung für die Bauunternehmen hat. Es bleibt somit nach wie vor jedem Bauunternehmen unbenommen, eine von dieser Pauschalregelung abweichende (kürzere) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer betriebsindividuell zu ermitteln und diese dann ggf. im Zuge einer Betriebsprüfung nachzuweisen.

Rückfragehinweis:

DI Peter Scherer
Geschäftsstelle Bau der WKÖ
Tel.: 0590900-5215
eMail: scherer@bau.or.at

Wien, im April 2017

27. Februar 2017

BMF-010203/0095-VI/6/2017

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste 2009 (ÖBGL 2009) enthalten sind

Wird für ein Baugerät, das in der Österreichischen Baugeräteliste 2009 (ÖBGL 2009) enthalten ist, die Nutzungsdauer entsprechend der dort für das Baugerät ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt, gilt Folgendes:

1. Die in dieser Liste ausgewiesene Nutzungsdauer ist mit einem um 50% erhöhten Wert als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer iSd [§ 7 Abs. 1 EStG 1988](#) der AfA zu Grunde zu legen.
2. Die unter 1. beschriebene Vorgangsweise gilt erstmalig für Anschaffungen in Wirtschaftsjahren, die im Veranlagungsjahr 2005 zu erfassen sind. Sie gilt letztmalig für Anschaffungen in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2018 beginnen.

Zum 14.12.2011 bereits abgeschlossene Betriebsprüfungsverfahren, bei denen der AfA für derartige Wirtschaftsgüter eine vom Punkt 1. abweichende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt worden ist, bleiben durch Punkt 1. unberührt.

Diese Info ersetzt die Info des BMF vom 18.12.2015, BMF-010203/0407-VI/2015.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Februar 2017